

Promotionsordnung

230607

Promotionsordnung der STH Basel

Inhaltsverzeichnis

§1 Allgemein	1
§2 Zulassungsbedingungen	1
§3 Aufnahmeverfahren	2
§4 Die Erstellung der Dissertation	2
4.1 Grundsätzliches	2
4.2 Anforderungen an die Dissertation	3
§5 Die Promotionsprüfung	3
5.1 Gutachten	3
5.2 Rigorosum	4
5.3 Benotung	4
5.4 Publikation	5
§6 Gebühren	5
§7 Inkrafttreten	5

§1 Allgemein

Die Staatsunabhängige Theologische Hochschule Basel (STH Basel) ist eine durch die Schweizerische Universitätskonferenz akkreditierte universitäre Institution. Sie bietet Promotionsstudien an und verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Theologie (Dr. theol.). Für ausgezeichnete Leistungen in Wissenschaft und Praxis kann der Doktorgrad ehrenhalber (Dr. h.c.) verliehen werden.

§2 Zulassungsbedingungen

Zulassungsbedingungen sind:

1. Maturität bzw. Abiturzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
2. Nachweis über bestandene Hebräisch-, Griechisch- und Lateinexamina, die dem universitären Standard entsprechen.
3. Nachweis über einen universitär anerkannten Master in Theologie oder einen als gleichwertig anerkannten theologischen Universitätsabschluss. Über die Gleichwertigkeit eines ausländischen Mastergrades entscheidet im Zweifelsfall der Senat der STH Basel mit Zweidrittelmehrheit.

4. Nachweis mindestens der Note gut im Promotionsfach und als Durchschnittsnote im Examenzeugnis. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Senats, wobei in diesem Fall ein Grosses Rigorosum gefordert wird.

§3 Aufnahmeprozedere

(1) Das ausgefüllte Bewerbungsformular wird zusammen mit den erforderlichen Unterlagen zu Händen des Promotions- und Habilitationsausschusses der STH Basel eingereicht. Gleichzeitig wird dem Ausschuss der Doktorvater bzw. die Doktormutter genannt. Der Doktorvater bzw. die Doktormutter ist der zuständige Fachbereichsleiter bzw. die zuständige Fachbereichsleiterin. Über Ausnahmen entscheidet der Senat. Auch Zweitbetreuer bzw. Zweitbetreuerin werden genannt; diese gehören in der Regel nicht der STH Basel an. Für das Amt des Erst- und Zweitbetreuers kommen nur Professoren bzw. Professorinnen und Privatdozenten bzw. Privatdozentinnen von Universitäten bzw. universitären Einrichtungen in Frage.

(2) Die endgültige Aufnahme in das Promotionsprogramm erfolgt auf Grund einer 90-minütigen Aufnahmeprüfung mit dem Ziel, die theologische Urteilsfähigkeit des Kandidaten bzw. der Kandidatin zu prüfen. Diese Prüfung umfasst alle theologischen Fächer ohne Schwerpunktsetzung. Sie wird durch den Vorsitzenden des Promotions- und Habilitationsausschusses moderiert. Vorgängige thematische Absprachen sind unzulässig. Die Prüfung wird von allen Fachbereichsleitern abgenommen. Die Entscheidung erfolgt mehrheitlich. Die Aufnahmeprüfung findet während des Semesters spätestens vier Wochen nach Annahme des Bewerbungsgesuchs statt. Eine einmalige Wiederholung der Aufnahmeprüfung ist möglich; Ausnahmen werden nicht gewährt.

§4 Die Erstellung der Dissertation

4.1 Grundsätzliches

- (1) Der Doktorvater bzw. die Doktormutter hat bei der Begleitung der Promotion die Hauptverantwortung.
- (2) Der Doktorvater bzw. die Doktormutter ist zu regelmäßigen Konsultationen und intensiver Betreuung des jeweiligen Promotionsprojekts verpflichtet.
- (3) Der Doktorand bzw. die Doktorandin ist gegenüber dem Doktorvater bzw. der Doktormutter zu regelmäßiger Rechenschaft über den Fortgang ihrer Arbeit verpflichtet.
- (4) Die Teilnahme an den jährlichen Doktorandenkolloquien der STH Basel ist obligatorisch. Dabei geben die Doktoranden Einblick in den aktuellen Stand ihrer Arbeit.

Als Hauptfach der Promotion kann gewählt werden:

1. Altes Testament
2. Neues Testament
3. Systematische Theologie
4. Historische Theologie
5. Praktische Theologie
6. Philosophie, Religions- und Missionswissenschaft

4.2 Anforderungen an die Dissertation

(1) Themenstellung und Aufbau müssen allgemeinen universitären Standards genügen. Die Dissertation soll einen eigenständigen, umfassenden und gründlichen Forschungsbeitrag zu einem noch nicht erarbeiteten Thema oder eine überzeugende Korrektur der Resultate eines bereits behandelten Themas leisten.

(2) Die Dissertation muss die Fähigkeit des Doktoranden zu wissenschaftlicher Arbeit und zu theologischer Urteilsbildung unter Beweis stellen. Die Dissertation soll eine gute Kenntnis der aktuellen Forschung ausweisen einschliesslich der jüngsten wissenschaftlichen Veröffentlichungen zum Thema. Argumentation und Methode bewegen sich im Horizont des aktuellen Forschungsstandes. Zitate sowie inhaltliche Entlehnungen sind als solche unter genauen Quellenangaben kenntlich zu machen. Sollte sich herausstellen, dass für die Arbeit gänzlich oder in erheblichem Maße nicht kenntlichgemachte Quellen übernommen wurden (Plagiat), wird die Dissertation zurückgewiesen, und es erfolgt die sofortige Relegation aus dem Promotionsprogramm.

(3) Der Umfang der Dissertation sollte in der Regel ohne Fussnoten, Bibliografie und Anhänge etwa 300 Buchseiten betragen.

(4) Als Regel gilt die Abfassung in deutscher Sprache. Über die Zulässigkeit anderer Sprachen entscheidet mehrheitlich der Senat.

§5 Die Promotionsprüfung

5.1 Gutachten

(1) Der Doktorand bzw. die Doktorandin reicht die Dissertation im Sekretariat in 10 Exemplaren ein. Das Sekretariat leitet allen Fachbereichsleitern sowie dem Doktorvater bzw. der Doktormutter und dem Zweitbetreuer bzw. der Zweitbetreuerin jeweils ein Exemplar zu. Ebenso wird ein text- und seitenidentisches digitalisiertes Exemplar allen oben genannten Personen zur Verfügung gestellt.

(2) Der Doktorvater bzw. die Doktormutter sowie der Zweitbetreuer bzw. die Zweitbetreuerin erstellen innerhalb von vier Monaten jeweils ein Gutachten.

(3) Mögliche Noten sind:

1. *Summa cum laude* (die Arbeit stellt eine ganz aussergewöhnliche Leistung dar, bei der signifikante neue Erkenntnisse erbracht wurden). Note: 6.0 (5.75–6)
2. *Magna cum laude* (es handelt sich um eine sehr gute Arbeit, die eine besondere Leistung darstellt und einen besonderen Forschungsbeitrag bringt). Note: 5.5 (5.25–5.74)
3. *Cum laude* (es handelt sich um eine gute Arbeit). Note 5.0 (4.75–5.24)
4. *Rite* (es geht dabei um eine ausreichende Leistung, die die Erwartungen an eine Dissertation erfüllt). Note: 4.0 (4.0–4.74)
5. *Nicht bestanden*. Note: <4

(4) Bei abweichender Notengebung zwischen Erst- und Zweitgutachten von mindestens einer ganzen Note wird ein externes universitäres Drittgutachten angefordert. Dem externen Drittgutachter liegen die beiden anderen Gutachten vor.

5.2 Rigorosum

(1) Das zweistündige Rigorosum wird von allen Fachbereichsleitern abgenommen. Es besteht aus einer einstündigen, nichtöffentlichen Prüfung ohne thematische Schwerpunktsetzung und einer einstündigen, öffentlichen Verteidigung der Dissertation. Vorgängige thematische Absprachen sind unzulässig. Beide Teilprüfungen werden durch den Vorsitzenden des Promotions- und Habilitationsausschusses moderiert.

(2) Die einstündige, nichtöffentliche Prüfung ohne thematische Schwerpunktsetzung beinhaltet das Promotionsfach (30 Minuten) und zwei Nebenfächer (je 15 Minuten), wobei eines der drei Fächer Altes oder Neues Testament sein muss (Kleines Rigorosum), bzw. das Promotionsfach und fünf Nebenfächer (Großes Rigorosum). Jeder Fachbereichsleiter ist in der Prüfung frageberechtigt.

(3) Die einstündige, öffentliche Verteidigung der Dissertation dient der Präsentation der Hauptthesen der Arbeit und deren Disputation. Jeder Fachbereichsleiter ist in der Prüfung frageberechtigt.

5.3 Benotung

(1) Nach dem Rigorosum erfolgt die interne Beratung der Fachbereichsleiter. Sitzungsvorsitz hat der Vorsitz des Promotions- und Habilitationsausschusses. Die Notengebung des Rigorosums erfolgt mehrheitlich.

(2) Die Benotung erfolgt auf Grundlage der Qualität der Dissertation, der Noten der schriftlichen Gutachten des Doktorvaters bzw. Doktormutter, der weiteren Gutachter und der Note des Rigorosums. Die Bewertung der Dissertation zählt zwei Drittel, die Bewertung des Rigorosums ein Drittel.

5.4 Titelführung und Publikation

(1) Im Anschluss an die bestandene Promotionsprüfung wird die Promotionsurkunde ausgehändigt. Damit verbunden ist die Berechtigung zur Führung des Titels Dr. theol.

(2) Die Veröffentlichung der Arbeit soll zeitnah erfolgen.

§6 Gebühren

Aufnahmeprüfung	CHF 500.–
Anmeldungs- und Bearbeitungsgebühr	CHF 1000.–
Jahresgebühr pro begonnenes Jahr	CHF 2000.–
Prüfungs- und Promotionsgebühr	CHF 3000.–

§7 Inkrafttreten

Die vorliegende Ordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die bisherige Ordnung.

Basel, 17. Juni 2023

Senat der STH Basel

Hochschulrat der STH Basel